

Vereinbarung

Zwischen der Ortsgemeinde Bürdenbach, vertreten durch die Ortsbürgermeisterin Frau Roswitha Puderbach

-nachstehend Vermieter genannt-

und

-nachstehend Mieter genannt-

wird über die Benutzung der Grillhütte in Bürdenbach folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Mietgegenstand

Der Mieter ist berechtigt die Grillhütte und die Parkplätze

für die Durchführung einer

zu nutzen.

§ 2 Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der Grillhütte in Bürdenbach wird ein Entgelt in Höhe von 150,00€ zzgl. Energiekosten erhoben (die Berechnung erfolgt gem. Anlage I zur Satzung über die Nutzung und die Gebühren für die Nutzung der Grillhütte der Ortsgemeinde Bürdenbach). Der Betrag in Höhe von 500,00€ (Gebühr, Kaution und Endreinigung) ist sofort nach Vertragsunterzeichnung auf das Konto der Verbandsgemeindekasse Altenkirchen bei der Sparkasse Westerwald-Sieg (IBAN DE30 5735 1030 0000 0003 15) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist „ **-Nutzung Grillhütte Bürdenbach**“ anzugeben.

§ 3 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Nutzungszeit entstehende Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden an und auf den Parkplätzen und den zur Grillhütte gehörenden Außenanlagen.
Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem/der Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer der Grillhütte einschließlich der Parkplätze und der Außenanlagen. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 4 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat sich bei der Übergabe der Schlüssel an ihn in das Gebäude einweisen zu lassen. Die Schlüsselübergabe erfolgt am Vortag der Veranstaltung. Die Rückgabe des Schlüssels hat am darauffolgenden Tag bis spätestens 18:00 Uhr zu erfolgen. Eine Rückgabe des Schlüssels nach 18:00 Uhr beinhaltet gleichzeitig die Berechnung der Nutzungsgebühr für den 2. Tag gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

- (2) Der Nutzer hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen Schäden am Nutzungsgegenstand, an Inventar und Einrichtungen zu vermeiden. Es ist ihm untersagt, Änderungen an Installationen oder technischen Einrichtungen vorzunehmen.
- (3) Die genutzten Geräte sind der Ortsgemeinde nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt und vollständig zu übergeben.
- (4) Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung besenrein an die Ortsgemeinde bzw. deren Bevollmächtigten zu übergeben. Auch auf dem Parkplatz sowie auf dem umliegenden Wiesen gelände ist sämtlicher Abfall zu beseitigen.
- (5) Der bei der Nutzung der Grillhütte entstehende Abfall ist vom Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (6) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.
- (7) Auf die Lärmvermeidung gegenüber den Anwohnern in der Nachbarschaft wird besonders hingewiesen. Die allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz gegen Lärm sind einzuhalten. **Ab 22:00 Uhr sind alle Beschallungseinrichtungen auf Zimmerlautstärke einzustellen.**
- (8) Zum Parken ist der vorhandene Parkraum vor und unterhalb der Hütte zu nutzen. Die Zufahrt zur Grillhütte ist freizuhalten.
- (9) Das Rauchverbot (gem. § 2 Absatz 1 Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz) ist einzuhalten.
- (10) Die allgemeinen brandschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Nutzer ist verpflichtet bei Brand und Explosion angemessene Maßnahmen einzuleiten.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung wird eine **Kautionshöhe von 300,00 €** erhoben.
- (2) Diese Vereinbarung wird zweifach erstellt, je eine Ausfertigung für die Ortsgemeinde Bürdenbach und den Mieter.

Bürdenbach,

Ortsgemeinde Bürdenbach

Mieter

.....
Roswitha Puderbach
Ortsbürgermeisterin

.....